Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots

gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Bildnachweis des Verbots (Foto des Verbotsschildes)

**Das/die Verbotsschild/er ist/sind inkl. Verbotstext mittels Bildnachweis einzureichen**

**2. Sichtung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum: | Zeit von       bis       Uhr | **Foto**  Plan  Skizze  Die konkrete Parksituation sowie der genaue Standort des Fahrzeugs sind mittels Fotodokumentation (inkl. Umgebungsfoto) und/oder Skizze festzuhalten und **einzureichen**. |
| Übertretungsort : ………………………………………………………………………………………... **(zutreffende Liegenschaften-Nr. inkl. PP-Nr.)**  Was genau (detaillierte Beschreibung) wurde gemäss Verbot missachtet?  Parkuhr nicht bedient/bezahlt  Parkzeit überschritten  Parkticket nicht angebracht  Grundstück befahren  Parkkarte-/Bewilligung nicht angebracht  **weiteres:** | | |

**3. Fahrzeug**

|  |  |
| --- | --- |
| Kontrollschild | Marke / Typ |
| Farbe | PW  LI  LKW  MR  KM |

Das Anzeigedoppel ist unter dem Scheibenwischer angebracht worden  ja

Umtriebsentschädigung bezahlt  ja, wann       / Zahlfrist ...…. Tage  nein

**Um die Bestrafung der fehlbaren Person zu beantragen sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:**

* vollständig ausgefüllter und unterschriebener Strafantrag (inkl. Anzeigeformular, Bildnachweise)
* Eigentums-/Mietnachweis (Grundbuchauszug resp. Mietvertrag)
* gegebenenfalls Vollmacht (Eigentümer an Verwaltung usw.)

**Festgestellt durch**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Adresse: |
| Telefon-Nr.: | e-mail: |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort / Datum | Unterschrift |

Strafantrag

|  |  |
| --- | --- |
| Geschädigte Person / Privatklägerschaft:  Adresse: |  |
| Vertreten durch: |  |
| Bezug zum Grundstück:  (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter) | Eigentümer/Mieter/Bevollmächtigte/Verwaltung andere: |
|  |  |
| Ich beantrage die Bestrafung der lenkenden  Person des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild: |  |
|  |  |
| wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots. |  |
|  |  |
|  |  |
| Ort / Datum | Unterschrift |

Wir bitten um Zustellung der Anzeige, der zwingend erforderlichen Beilagen und des Strafantrages an: Stadtpolizei Zürich, ZVO, Postfach, 8021 Zürich.

|  |
| --- |
| Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung *auf Antrag* mit einer Busse bis zu 2000 Franken (Höchstbetrag siehe Verbotsschild) bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr *dingliches oder obligatorisches Recht mit Urkunden zu beweisen* und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Wer wider besseren Wissens einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 303 u. 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).  Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).  Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde KESB zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).  Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von ***drei Monaten***. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). |